

WIRTSCHAFT im WETTBEWERB

Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e.V.

xx. August 2026

Umsetzung der EU-Richtlinie über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren in deutsches Recht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die „Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828“ ist durch den deutschen Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt worden. Die Neuerungen traten zum 31. Juli 2026 in Kraft, nachdem erst kurz zuvor der genaue Wortlaut der gesetzlichen Regelungen durch den Gesetzgeber verabschiedet wurde. In diesem Leitfaden stellen wir die wesentlichen Regelungen für Händler dar.

Noch eine Bitte in eigener Sache: Der WiW finanziert seine Beratung vor allem über die Beiträge seiner Mitglieder. Deshalb bitten wir Sie, diesen Leitfaden nicht spontan an Kollegen, Kooperationsmitglieder oder Vertriebspartner weiterzuleiten, sondern diese an uns zu verweisen. Aufgrund unserer günstigen Beiträge für Fachhändler, Händlerkooperationen wie auch Hersteller mit einem selektiven Vertriebssystem lohnt sich eine Mitgliedschaft auf jeden Fall, da nicht nur regelmäßige Warnungen vor Abmahnfallen, sondern auch individuelle Fragen und Werbeüberprüfungen zu unseren Leistungen gehören. Die nicht autorisierte Weitergabe stellt einen Urheberrechtsverstoß dar, dem wir im Interesse unserer Mitglieder nachgehen müssen.

Sparen Sie mit den folgenden Hinweisen
Zeit, Geld und Nerven, wünscht sich und Ihnen

Ihr



Olaf Weber

1. Vorsitzender

WIRTSCHAFT im WETTBEWERB
Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e.V.

Schadowstraße 49
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 6799-408

Telefax: 0211 6798-637

Email: info@wirtschaft-im-wettbewerb.de

1. Vorsitzender: Olaf Weber

Stellvertretender Vorsitzender: Ulrich Gruda

Registergericht: Düsseldorf

Vereinsregister-Nr.: VR 5583

USt.-IdNr.: DE119355770

Inhaltsverzeichnis

A.	Neues Recht auf Reparatur für bestimmte Waren auch nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist	1
I.	Geltungsbereich	1
II.	Hersteller als Adressat des Rechts	1
III.	Zeitlicher Umfang des Rechts auf Reparatur	1
IV.	Informationspflichten	2
B.	Änderungen im Gewährleistungsrecht	2
I.	Anpassung des Sachmangelbegriffs im Gewährleistungsrecht für alle Waren und bei allen Kaufverträgen	2
II.	Gesteigerte Informationspflichten des Verkäufers im Falle der Nacherfüllung bei Verbrauchsgüterkäufen	3
III.	Verlängerung der Gewährleistungsfrist bei Entscheidung für Reparatur statt Neulieferung bei Verbrauchsgüterkäufen und diesbezügliche Informationspflichten	3
IV.	Bei Verlangen des Verbrauchers können im Rahmen der Nacherfüllung überholte Waren angeboten werden	4
C.	Wann gelten die Neuregelungen?	4
D.	Handlungsempfehlungen für Händler	4
E.	Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung	4

A. Neues Recht auf Reparatur für bestimmte Waren auch nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist

I. Geltungsbereich

Die Neuregelung gilt aktuell **nur** für Produkte, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-Rechtsvorschriften für die Reparierbarkeit festgelegt sind. Dies sind folgende Produkte:

- Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner gemäß der Verordnung (EU) 2019/2023 der Kommission
- Haushaltsgeschirrspüler gemäß der Verordnung (EU) 2019/2022 der Kommission
- Kühlgeräte gemäß der Verordnung (EU) 2019/2019 der Kommission
- Elektronische Displays gemäß der Verordnung (EU) 2019/2021 der Kommission
- Schweißgeräte gemäß der Verordnung (EU) 2019/1784 der Kommission
- Staubsauger gemäß der Verordnung (EU) Nr. 666/2013 der Kommission
- Server und Datenspeicherprodukte gemäß der Verordnung (EU) 2019/424 der Kommission
- Mobiltelefone, Schnurlostelefone und Tablets gemäß der Verordnung (EU) 2023/1670 der Kommission

Für weitere Produkte besteht die Option der Anwendbarkeit, sofern dies durch die EU-Kommission durch die Umsetzung der Ökodesign-Verordnung festgelegt wird. Ob und wann dies der Fall sein wird, ist noch nicht bekannt.

Zudem betrifft das Recht auf Reparatur nur den sog. Verbrauchsgüterkaufvertrag oder umgangssprachlich den B2C-Kaufvertrag. Verbrauchsgüterkäufe sind Verträge, durch die ein Verbraucher von einem Unternehmer eine Ware kauft. Damit findet das Recht keine Anwendung bei B2B-Verträgen oder anderen Verträgen, bei denen kein Verbraucher als Käufer Vertragspartner geworden ist.

II. Hersteller als Adressat des Rechts

Gemäß den Vorgaben betrifft die Einhaltung des Rechts auf Reparatur den Hersteller betroffener Produkte. Hersteller ist dabei jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet. Händler sind somit grundsätzlich keine Hersteller im rechtlichen Sinne, es sei denn, diese lassen Produkte z. B. herstellen und verkaufen diese unter der eigenen Marke.

ABER:

Natürlich wird der Händler der erste Ansprechpartner sein, der vom Verbraucherkunden angesprochen wird hinsichtlich eines möglichen Anspruchs. Daher müssen betroffene Händler im Rahmen einer bestehenden Kooperation oder Lieferbeziehungen über die Durchführung der Handlungen zur Erfüllung des Rechts durch Hersteller informiert sein und stets aktuelle Informationen bereithalten. Die Pflicht zur Reparatur für Hersteller der genannten Produktgruppen ist in § 479a bis § 479g BGB geregelt.

III. Zeitlicher Umfang des Rechts auf Reparatur

Hersteller sind künftig verpflichtet, betroffene Produkte während der üblichen Lebensdauer zu einem angemessenen Preis zu reparieren. Die übliche Lebensdauer ergibt sich

dabei aus den jeweiligen EU-Verordnungen und den dort festgelegten Öko-Designanforderungen. Mit diesen Vorgaben ist z. B. auch verknüpft, dass in dem jeweiligen Zeitraum durch den Hersteller für eine Reparatur Ersatzteile und Reparaturwerkzeuge bereitgestellt werden müssen.

IV. Informationspflichten

Da ein Händler im Regelfall nicht Hersteller ist, treffen den Händler keine zu erfüllenden Informationspflichten zum Recht auf Reparatur. Diese betrifft nach dem Wortlaut der gesetzlichen Regelungen nur den Hersteller.

Hersteller sind verpflichtet, während der gesamten Dauer der Reparaturverpflichtung Informationen über Reparaturdienstleistungen in

- leicht zugänglicher,
- klarer und
- verständlicher Form

zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet, dass bei den betroffenen Waren entweder auf eigene Reparaturdienstleistungen hingewiesen werden muss oder auf Angebote Dritter. Die Merkmale der „*leichten Zugänglichkeit*“, „*Klarheit*“ und „*in verständliche Form*“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe und müssen letztendlich durch die Rechtsprechung mit „*Leben*“ gefüllt werden.

Nur dann, wenn Sie als Händler im Auftrag des Herstellers Reparaturdienstleistungen anbieten, müssen Sie auch die Informationspflichten selbst erfüllen. Dazu gehört unter anderem das Vorhalten des „*Europäischen Formulars für Reparaturinformationen*“.

WiW-Tipp:

Da den Händler keine direkte Informationspflicht trifft, sofern dieser keine Reparaturleistungen im Sinne des Rechts auf Reparatur anbietet, kann ein Hinweis auf verfügbare Informationen auf Internetseiten bei einzelnen betroffenen Produkten im Sinne des Verbrauchers sinnvoll sein. Dies sollte dann aber mit dem Hersteller oder Lieferanten ggf. abgesprochen werden.

B. Änderungen im Gewährleistungsrecht

I. Anpassung des Sachmangelbegriffs im Gewährleistungsrecht für alle Waren und bei allen Kaufverträgen

Neben der unter Ziffer A. dargestellten, eingeschränkten Neuregelung hat der Gesetzgeber für alle Waren eine Anpassung des Sachmangelbegriffs vorgenommen. Ein Sachmangel ist im Sinne des Gewährleistungsrechts die Grundlage für Ansprüche des Kunden. Die fehlende Reparierbarkeit ist ein Sachmangel. Diese Anpassung gilt für alle Kaufverträge von Waren im Sinne des § 434 BGB und auch für alle Kaufverträge, egal wer hier als Käufer Vertragspartner geworden ist.

Dies gilt für alle Kaufverträge mit Verbrauchern ab dem 31. Juli 2026. Für Kaufverträge mit Unternehmen gilt dies erst ab dem 1. Januar 2028.

Es liegt auch dann ein Sachmangel vor, wenn Produkte, die üblicherweise repariert werden können, tatsächlich nicht reparierbar sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Produkte nicht erfasst sind, die für gewöhnlich nicht repariert werden können. Dies ist somit eine Frage des Einzelfalls und nur in den Fällen rechtlich vorgegeben, in denen für

einzelne Produkte, wie die unter Ziffer A. benannten, die Reparierbarkeit durch Vorgaben des Ökodesigns in EU-Verordnungen geregelt ist.

Da die Gewährleistungsansprüche direkt den Händler als Vertragspartner adressieren, muss hier im Einzelfall genau geprüft werden, ob die Ansprüche des Kunden durchsetzbar sein könnten. Ansprüche, die gegenüber Kunden zu erfüllen sind, können wie bisher auch im Weg des Unternehmerregresses grundsätzlich an den Vorlieferanten oder Hersteller weitergegeben werden.

WiW-Tipp:

Als Händler sind damit Anpassungen z. B. bei Informationen über das Gewährleistungsrecht verbunden (z. B. in FAQ auf Internetseiten, sofern vorhanden) und natürlich im Abwicklungsprozess von Gewährleistungsfällen sowie ggf. auch den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

II. Gesteigerte Informationspflichten des Verkäufers im Falle der Nacherfüllung bei Verbrauchsgüterkäufen

Der Händler ist als Verkäufer verpflichtet, den Verbraucherkunden vor der Durchführung der Nacherfüllung darüber zu informieren, dass er das Wahlrecht im Rahmen der Nacherfüllung zwischen der Neulieferung und der Nachbesserung (= Reparatur) hat und dass sich bei Wahl einer Nacherfüllung durch Nachbesserung die Gewährleistungsfrist verlängert (siehe dazu Ziffer B.III).

Hintergrund dieser neuen Informationspflicht ist es, den Verbraucher sowohl für die Alternativen als auch für den Vorteil bei der Wahl der Reparatur zu sensibilisieren sowie einen nachhaltigen Konsum zu fördern und zu einer Kreislaufwirtschaft beizutragen.

Die Informationspflicht greift immer dann ein, wenn sich der Kunde an den Händler wendet und dort einen Mangel geltend macht.

WiW-Tipp:

Als Händler sind damit Anpassungen z. B. bei Informationen über das Gewährleistungsrecht verbunden (z. B. in FAQ auf Internetseiten, sofern vorhanden) und natürlich im Abwicklungsprozess von Gewährleistungsfällen sowie ggf. auch den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

III. Verlängerung der Gewährleistungsfrist bei Entscheidung für Reparatur statt Neulieferung bei Verbrauchsgüterkäufen und diesbezügliche Informationspflichten

Schließlich sind für Verbrauchsgüterkäufe verlängerte Gewährleistungsfristen möglich, sofern sich der Verbraucher im Rahmen einer Nacherfüllung für die Nachbesserung und damit Reparatur entscheidet. In diesem Fall verlängert sich die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 2 Jahren um 12 Monate. Diese Verlängerung um 12 Monate tritt nur ein, wenn die durch den Verkäufer vorgenommene Reparatur im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung erfolgt und der Verbraucher sich ausdrücklich für die Reparatur entscheidet. Zudem kann die Verlängerung nur einmal erfolgen. Wie bisher auch, kann eine Neulieferung im Wege der Nacherfüllung angeboten werden. Entstehende Kosten durch die verlängerte Gewährleistungsfrist und damit verbundene zu erfüllende Ansprüche können auch hier im Weg des Unternehmerregresses grundsätzlich an den Vorlieferanten oder Hersteller weitergegeben werden.

Wichtig ist, dass der Unternehmer auch hier den Verbraucher über diese Verlängerung vor der Durchführung der Maßnahme der Nacherfüllung informiert.

WiW-Tipp:

Als Händler sind damit Anpassungen z. B. bei Informationen über das Gewährleistungsrecht verbunden (z. B. in FAQ auf Internetseiten, sofern vorhanden) und natürlich im Abwicklungsprozess von Gewährleistungsfällen sowie ggf. auch den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

IV. Bei Verlangen des Verbrauchers können im Rahmen der Nacherfüllung überholte Waren angeboten werden

Dies ist durch die Neuregelungen im BGB möglich, allerdings gesetzlich nur vorgesehen bei B2C-Verträgen.

C. Wann gelten die Neuregelungen?

Das Recht auf Reparatur gilt für alle Produkte, die vor dem 31. Juli 2026 gekauft wurden.

Die Neuregelungen im gesetzlichen Gewährleistungsrecht für alle Produkte gelten für neu gekaufte Produkte ab dem 31. Juli 2026, sofern der Kunde ein Verbraucher ist. Für Kunden, die Unternehmer sind, gelten diese Neuregelungen erst ab dem 1. Januar 2028.

D. Handlungsempfehlungen für Händler

Hinsichtlich der Neuregelungen im Gewährleistungsrecht sollten Händler unter anderem Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), FAQ, Reklamationshinweise und Hinweise zur Ausübung von Gewährleistungsfällen auf Internetseiten, elektronischer Form und gedruckter Form prüfen oder prüfen lassen und Anpassungen vornehmen.

Zudem sollten auch Rückgabeprozesse sowie damit verbundene interne Verfahrensabläufe und Auskünfte des Kundenservice und der Mitarbeitenden zu den gesetzlichen Rechten der Gewährleistung bewertet und angepasst werden.

E. Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Im Falle einer Nichteinhaltung der Vorgaben müssen Sie nicht nur mit einer Abmahnung durch Verbraucherschutzverbände oder auch Mitbewerber rechnen, sondern auch mit individuellen Ansprüchen von Kunden.

Sparen Sie sich Zeit, Geld und Nerven, die eine Abmahnung kostet, indem Sie die Umstellung sorgfältig vorbereiten. Bei Fragen steht Ihnen der WiW gerne zur Verfügung.